Beglaubigte Abschrift

12. März 2019
ANWALTSKANZLEI

Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

4 A 3526/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover – 476/16 SC33 –

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Oldenburg –,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg – 6478594 - 475 –

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover – 4. Kammer – am 07. März 2019 beschlossen:

I. Der Gerichtshof der Europäischen Union wird um Klärung folgender Fragen im Wege der Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV gebeten:

1. Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass eine „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt" nicht erfordert, dass die betroffene Person sich in einem formalisierten Verweigerungsverfahren dem Militärdienst verweigert hat,

wenn das Recht des Herkunftsstaates ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorsieht?

2. Wenn die Frage zu 1) zu bejahen ist:

Schützt Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU mit der „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt" auch Personen, die sich nach Ablauf der Zurückstellung vom Militärdienst der Militärverwaltung des Herkunftsstaates nicht zur Verfügung stellen und sich der zwangsweisen Heranziehung durch Flucht entziehen?

3. Wenn die Frage zu 2) zu bejahen ist:

Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass für einen Wehrpflichtigen, der seinen künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennt, der Militärdienst allein deshalb unmittelbar oder mittelbar „Verbrechen oder Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, umfassen würde", weil die Streitkräfte seines Herkunftsstaates wiederholt und systematisch solche Verbrechen oder Handlungen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?

4. Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass auch im Falle einer Verfolgung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU gemäß Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss?

5. Für den Fall, dass die Frage 4) zu bejahen ist: Ist die Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU zwischen der Verfolgung wegen Strafverfolgung oder Bestrafung der Verweigerung des Militärdienstes und dem Verfolgungsgrund bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung anknüpfen?

II. Das Verfahren wird ausgesetzt.

Gründe

A. Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

I. Streitgegenstand

Die Beteiligten streiten vor dem vorlegenden Gericht darüber, ob der Kläger von der Beklagten über den ihm bereits zugestandenen subsidiären Schutz hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beanspruchen kann.

II. Sachverhalt

Der am [redacted].1989 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger sunnitisch-islamischer Religionszugehörigkeit und ledig.

Er verließ seine Heimat am [redacted].2014 auf dem Seeweg und reiste in die Türkei. Von dort reiste er über Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich schließlich am 05.09.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.01.2016 einen förmlichen Asylantrag bei der Beklagten.

Am [redacted].[redacted].2017 hörte die Beklagte den Kläger persönlich zu seinem Verfolgungsschicksal an. Der Kläger gab im Wesentlichen an, dass er seinen Wehrdienst in der syrischen Armee noch nicht absolviert und aus Angst davor, am Bürgerkrieg teilnehmen zu müssen, seine Zurückstellung vom Wehrdienst beantragt habe. Die Zurückstellung sei ihm bis zum Februar 2015 zum Abschluss seines Universitätsstudiums an der Universität von Aleppo bewilligt worden. Das Studium habe er im April 2014 abgeschlossen und sein Heimatland im [redacted] 2014 wegen der ihm drohenden Einberufung verlassen.

Mit Bescheid vom 11.04.2017 erkannte die Beklagte dem Kläger unter Ziffer 1. den subsidiären Schutzstatus zu. Unter Ziffer 2. lehnte es den Asylantrag im Übrigen ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Kläger selbst keine für seine Ausreise kausale Verfolgung in Syrien erlitten habe. Er habe eine solche auch nicht als Rückkehrer zu befürchten, er sei lediglich vor dem Bürgerkrieg geflohen. Jedenfalls fehle es an einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund.

Die Beklagte gab den Bescheid am [redacted].04.2017 als Einschreiben zur Post. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung am [redacted].05.2017 Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich im Wesentlichen darauf, dass ihm, ungeachtet individueller Gründe, bereits wegen seiner Flucht aus Syrien und der Asylantragstellung in der Bundesrepublik flüchtlingsrelevante Verfolgung in Syrien drohen würde. Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Ziffer 2. des Bescheides vom 11.04.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid und bezieht sich hierfür auf dessen Begründung.

III. Nationaler Rechtsrahmen

1. Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, 4 i.V.m. § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 5 AsylG. Danach ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kann die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt als Verfolgung gelten, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Hierunter fallen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und befindet sich außerhalb seines Herkunftslandes. In Syrien herrscht seit 2011 ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Nach der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage steht für das vorlegende Gericht fest, dass im syrischen Bürgerkrieg nach wie vor alle Konfliktparteien wiederholt schwere und systematische Verletzungen des humanitären Völkerrechts begehen (vgl. dazu statt vieler HRC vom 09.08.2018 – A/HRC/39/65 –, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Rn. 13 ff.; HRC, Resolution vom 02.07.2018 – A/HRC/38/L/20; HRC vom 10.3.2017, Human rights abuses and international humanitarian law violations in the Syrian Arab Republic, 21 July 2016 - 28 February 2017; vgl. statt vieler auch BGH, Beschl. vom 11.08.2016 – AK 43/16 –, juris; Nds. OVG, Urt. vom 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 91; VG Sigmaringen, Urt. vom 24.12.2017 – A 4 K 5434/16 –, juris, Rn. 80; VG Freiburg, Urt. vom 01.02.2017 – A 4 K 2903/16 –, juris, Rn. 28; VG Magdeburg, Urt. vom 12.10.2016 – 9 A 175/16 –, juris).

In Syrien besteht eine zweijährige allgemeine Wehrpflicht für männliche syrische Staatsangehörige ab einem Alter von 18 Jahren. Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung kennt das syrische Recht nicht (HRC vom 02.02.2017 – A/HRC/34/64 –, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, Nr. 52; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Düsseldorf vom 02.01.2017; Danish Immigration Service, Danish Refugee Council, Syria, Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, 09/ 2015, S. 11). Die syrische Militärverwaltung führt

weiterhin intensiv Rekrutierungen durch. Im Rahmen des Rekrutierungsprozesses wird dabei von den Wehrpflichtigen im Allgemeinen erwartet, dass sie sich mit Eintritt der Wehrpflicht, etwa durch Ablauf einer Zurückstellung zu Studienzwecken, selbstständig bei den Rekrutierungsbüros melden. Gelegentlich erfolgt auch eine Vorladung durch die Ordnungsbehörden. Wehrpflichtige, die sich nicht bei der Militärverwaltung melden, werden regelmäßig nach sechs Monaten auf eine Liste von Wehrdienstentziehern gesetzt, welche Checkpoints und anderen staatlichen Stellen, wie Flughafenkontrollen, zivilen Behörden oder syrischen Botschaften im Ausland, zur Verfügung gestellt wird. Den auf diesem Wege aufgegriffenen Wehrdienstentziehern droht eine Bestrafung nach Art. 98, 99 des Militärstrafgesetzbuches (Military Penal Code) von 1950 in der Fassung von 1973. In Kriegszeiten drohen nach syrischem Recht Wehrdienstentziehern Haftstrafen von bis zu fünf Jahren. Die Form der Bestrafungen ist arbiträr und reicht von den gesetzlich vorgesehenen Haftstrafen über riskante Fronteinsätze ohne militärische Ausbildung bis hin zur Exekution, je nach Herkunftsregion, Beziehungsnetz und zugeschriebener Verbindung zu oppositionellen Kräften des Wehrdienstentziehers (Finnish Immigration Service, Syria: Military Service, National Defense Forces, Armed Groups Supporting Syrian Regime and Armed Opposition, 23.08.2016, S.12 – 13; Danish Immigration Service, a.a.O., S. 19; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 5. aktualisierte Fassung, 11/2017, S. 44 f.). Die Regierung Syriens spricht zwar in unregelmäßigen Abständen Amnestien für Bevölkerungsgruppen, so auch Wehrdienstverweigerer, aus. Menschenrechtsorganisationen bemängeln jedoch, dass die Amnestieversprechen oftmals nicht eingehalten werden (SFH, Syrien – Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion – 23.03.2017, S. 12; HRW, World Report 2015 – Syria, 29.01.2015; Amnesty International, Amnesty International Report 2014/15 – Syria, 25.02.2015).

Dem Kläger, der sich kurz vor Ablauf seiner Zurückstellung vom Militärdienst den syrischen Behörden entzogen hat, indem er Syrien verlassen und um Schutz in der Bundesrepublik Deutschland nachgesucht hat, droht nach Überzeugung des Gerichtes aufgrund dieses Verhaltens eine Strafverfolgung oder Bestrafung in seinem Herkunftsland Syrien, wo eine allgemeine Militärpflicht besteht, die der Kläger nicht erfüllen will und die wahrscheinlich mit der Begehung von Kriegsverbrechen einhergehen würde.

Zur Beurteilung, ob diese Strafverfolgung oder Bestrafung auch wegen der „Verweigerung" des Militärdienstes droht, der Militärdienst in diesem Fall Verbrechen oder Handlungen, die unter die Ausschlussklausel in § 3 Abs. 2 AsylG fallen, „umfassen würde" und ob eine „Verknüpfung" zwischen der drohenden Strafverfolgung oder Bestrafung und einem in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgrund bestehen muss, stellen sich die

Vorlagefragen 1 bis 5 zur Auslegung des zugrundeliegenden Europäischen Sekundärrechts.

2. Folgende nationale Vorschriften bilden den rechtlichen Rahmen dieses Rechtsstreits:

§ 3 Abs. 1, 2 und 4 AsylG in der Fassung vom 11.03.2016 (BGBl. I S. 394), in Kraft getreten am 17.03.2016 sowie § 3a Abs. 1, 2 und 3 und § 3b Abs. 1 und 2 AsylG in der Fassung vom 28.08.2013, in Kraft getreten am 01.12.2013. Die Vorschriften lauten:

> ***§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft***
>
> ***(1)*** *Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich*
>
> *1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*
>
> *2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,*
>
> *a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder*
>
> *b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.*
>
> ***(2)*** *Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er*
>
> *1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,*
>
> *2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder*
>
> *3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.*
>
> ***(4)*** *Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.*

§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,

6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

***(2)** Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.*

3. Die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte zur politischen Verfolgung von (syrischen) Wehrpflichtigen wegen Strafverfolgung oder Bestrafung der Verweigerung des Wehrdienstes ist uneinheitlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zu den Vorlagefragen 1) bis 3) nicht geäußert. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe neigen unter Berücksichtigung aller Vorlagefragen im Ergebnis entweder dazu, dem Personenkreis Flüchtlingsschutz zu gewähren (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 14.06.2017 – A 11 S 511/17 –, DVBl 2017, 1312; BayVGH, Urt. vom 12.12.2016 – 21 B 16.30372 –, juris; HessVGH, Urt. vom 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A –, juris; OVG MV, Urt. vom 21.03.2018 – 2 L 238/13 –, juris; SächsOVG, Urt. vom 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A –, juris; Thüringer OVG, Urt. vom 15.06.2018 – 3 KO 155/18 –, juris; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 27.07.2017 – 3 L 172/17 –, juris) oder dies abzulehnen (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 23.10.2018 – A 3 S 791/18 –, BeckRS 2018, 27342; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 10.10.2018 – OVG 3 B 24.18 –, juris; OVG Hamburg, Urt. vom 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A –, juris; Nds. OVG, Beschl. vom 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 07.02.2018 – 14 A 2390/16.A –, juris; OVG RhPf, Urt. vom 16.12.2016 – 1 A 10920/16.OVG –, juris; OVG Saarland, Urt. vom 02.08.2018 – 2 A 694/17 –, juris; OVG Schleswig, Urt. vom 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, BeckRS 2018, 7729). Hinsichtlich der Vorlagefrage zu 4) vertritt das Bundesverwaltungsgericht (zuletzt mit Urt. vom 19.01.2009 – 10 C 52.07 –, BVerwGE 133, 55, 60 f.) die zur Überprüfung gestellte Auffassung.

B. Vorlagefragen und Entscheidungserheblichkeit

Es ist eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden Gerichtshof) zu den im Beschlusstenor formulierten Fragen einzuholen (Art. 267 AEUV). Die Fragen betreffen die Auslegung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e sowie Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU), die § 3a Abs. 2 Nr. 5 a) und § 3a Abs. 3 AsylG in nationales Recht umsetzen. Anzuwenden sind dabei auch Art. 2 Buchst. d und Art. 10 RL 2011/95/EU, die § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG umsetzen. Da es um die Auslegung von Unionsrecht geht, ist der Gerichtshof zuständig.

a) 1. Vorlagefrage: Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass eine „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt" nicht erfordert, dass die betroffene Person sich in einem formalisierten Verweigerungsverfahren dem Militärdienst verweigert hat, wenn das Recht des Herkunftsstaates ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorsieht?

2. Vorlagefrage: Wenn die Frage zu 1) zu bejahen ist: Schützt Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU mit der „Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt" auch Personen, die sich nach Ablauf der Zurückstellung vom Militärdienst der Militärverwaltung des Herkunftsstaates nicht zur Verfügung stellen und sich der zwangsweisen Heranziehung durch Flucht entziehen?

Das Gericht findet obergerichtliche Rechtsprechung vor, die für „offen" hält, ob eine Wehrdienstentziehung durch Flucht eine Verweigerung des Militärdienstes im Sinne der Richtlinie darstellen kann (Nds. OVG, Beschl. vom 5.12.2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 59) oder eine gegenüber den zuständigen Behörden ausdrücklich erklärte Ablehnung des Wehrdiensts verlangt (Nds. OVG, Urt. vom 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 109; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 04.05.2017 – 14 A 2023/16 –, NVwZ 2017, 1218 Rn. 95; VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 23.10.2018 – A 3 S 791/18 –, BeckRS 2018, 27342 Rn. 46). Die Vorlagefragen zu 1) und 2) stellen darauf ab, ob Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU so verstanden werden muss, dass die „Verweigerung" des Militärdienstes mehr als die bloße Flucht aus dem Herkunftsstaat verlangt, auch wenn das Recht des Herkunftslandes die Möglichkeit den Militärdienst zu verweigern nicht kennt. Nähme man an, dass der Wehrpflichtige in jedem Fall eine Erklärung über die Verweigerung des Militärdienstes gegenüber den staatlichen Stellen abgeben müsste, würde er sich möglichen Repressionen aussetzen, ohne Aussicht darauf, dass seine Gewissensentscheidung berücksichtigt werden würde. Aus diesem Grund neigt das erkennende Gericht dazu, auch die Flucht des Wehrpflichtigen aus dem Herkunftsstaat, soweit sie in einem zeitlich-sachlichen Zusammenhang mit dem Einberufungstermin oder dem Beginn der Wehrpflicht steht, als Verweigerung des Militärdienstes anzusehen und beide Vorlagefragen zu bejahen.

b) 3. Vorlagefrage: Wenn die Vorlagenfragen zu 1) und 2) zu bejahen sind: Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass für einen Wehrpflichtigen, der seinen künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennt, der Militärdienst allein deshalb unmittelbar oder mittelbar Verbrechen oder Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, umfassen würde, weil die Streitkräfte seines Herkunftsstaates wiederholt und systematisch solche Verbrechen oder Handlungen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?

Die Ausschlussklausel des Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU betrifft „Kriegsverbrechen". Der Begriff ist an Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 angelehnt. Ein Kriegsverbrechen liegt insbesondere vor, wenn sich militärische Handlungen gegen Personen und Einrichtungen richten, die durch das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urt. vom 26.07.2012 – 2 L 68/10 –, NVwZ-RR 2012; BeckOK AuslR/Kluth, 20. Ed. 01.11.2018, AsylG § 3 Rn. 22) und die Zusatzprotokolle I und II vom 08.06.1977 besonders geschützt sind. In der nationalen Umsetzung sind nach dem Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254), geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3150), im Krieg begangene bestimmte Verbrechen gegen Personen (§ 8), gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 9), gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 10), der Einsatz verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 11) und der Einsatz verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12) unter Strafe gestellt. Darunter fallen Mord, Misshandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes, sexuelle Nötigung, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, das Töten von Geiseln, das Plündern öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern, Akte der Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind, Angriffe gegen humanitäre Hilfsmissionen, der Einsatz militärischer Mittel gegen die Zivilbevölkerung, das Aushungern der Zivilbevölkerung oder der Einsatz biologischer oder chemischer Waffen. Die den Kriegsverbrechen gleichgestellten „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind hiernach: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere Akte der Unmenschlichkeit gegenüber der Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges; dazu zählen auch die Verfolgung aus politischen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religionsgemeinschaft (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 12. Aufl. 2018, AsylG § 3 Rn. 7-11).

Der EuGH stellt für die Voraussetzung, dass der Militärdienst selbst die Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen muss, darauf ab, dass der Flüchtige nicht persönlich solche Verbrechen begehen müsse, sondern der allgemeine Kontext maßgeblich sei, in dem dieser Dienst ausgeübt wird. Somit sind Fälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen, in denen der Flüchtige an der Begehung solcher Verbrechen nur indirekt beteiligt wäre, weil er etwa nicht zu den Kampftruppen gehört, sondern z. B. einer logistischen oder unterstützenden Einheit zugeteilt ist. Folglich kann der Umstand, dass der Betroffene aufgrund des lediglich indirekten Charakters dieser Beteiligung nicht persönlich nach den Kriterien des Strafrechts und insbesondere denen des Internationalen Strafgerichtshofs von Strafverfolgung bedroht wäre, dem aus Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU resultierenden Schutz nicht entgegenstehen.

Darzulegen hat der Flüchtige aber, dass sein Militärdienst solche Handlungen oder Verbrechen „umfassen würde", die unter die Ausschlussklausel fallen. Das Merkmal beinhaltet damit eine Prognose, in die der Grad an Wahrscheinlichkeit einer künftigen Begehung einer solchen Handlung im Rahmen des Militärdienstes einzustellen ist. Dieser Schutz kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. vom 26.02.2015 – C-472/13 –, juris, Rn. 35-46) auf Personen, die nicht direkt an Kriegsverbrechen beteiligt sind, nur dann ausgedehnt werden, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten. Die Plausibilität ist anhand von geeigneten Indizien zu ermitteln wie den mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, sowie der individuellen Lage und den persönlichen Umständen des Flüchtigen. Auch hierbei handelt es sich nach dem Verständnis des vorlegenden Gerichts um eine prognostische Einschätzung, innerhalb derer ein hinreichendes Maß der Wahrscheinlichkeit einer möglichen künftigen Beteiligung festgestellt werden muss, um das Tatbestandsmerkmal als erfüllt anzusehen (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin vom 11.11.2014 in der Sache Shepherd, – C 472/13 –, Nr. 37).

Das vorlegende Gericht hält die Beteiligung von Wehrpflichtigen an künftigen Kriegsverbrechen für hinreichend plausibel: Syrische Regierungstruppen setzen seit 2011 sexuelle Gewalt als Waffe gegen die gegnerischen Kriegsparteien in wenigstens 35 militärischen Niederlassungen des Geheimdiensts ein, um Geständnisse zu erzwingen, Informationen zu erlangen, und auch als Bestrafung, um oppositionelle Gemeinschaften zu terrorisieren (Bericht des HRC der UNO, 37. Sitzung, "I lost my dignity": Sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic vom 15.03.2018). Militärische Angriffe gelten Zivilpersonen, medizinischem Personal, Krankenhäusern und Lebensmittellagern (Bericht des HRC der UNO, 37. Sitzung, „Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic" vom 01.01.2018, S. 16, 22). Allein bis Mitte Januar 2018 hat die Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic) schon 34 Giftgasangriffe dokumentiert. Für 27 von ihnen macht die Untersuchungskommission das Assad-Regime verantwortlich. Die restlichen sieben Giftgasangriffe konnten nicht eindeutig zugeordnet werden (Antrag der Grünen vom 25.04.2018 im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 19/1876). Dabei fehlt den kriegsführenden Nationen das Interesse, die Vorgänge untersuchen zu lassen (Bericht der European Union External Action vom 18.04.2018). Nach dem Syrian Network for Human Rights (Statistik 2018) sind syrische Regierungstruppen seit 2011 für den Tod von 89 % der getöteten 222.114 erwachsenen Zivilisten, 79 % der getöteten 28.226 Kinder, 79 % der getöteten 27.196

Frauen, 98 % der durch Folter umgekommenen 14.024 Personen und 87 % der in Syrien getöteten inhaftierten 118.829 Personen verantwortlich.

Die Kriegsverbrechen veranlassten die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu der Resolution A/71/248 vom 19.12.2016, den Mechanismus der Vereinten Nationen für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien seit März 2011 (IIIM) ins Leben zu rufen, woran die deutsche Bundesregierung nach eigenen Angaben aktiv mitwirkt, um der „Kultur der Straflosigkeit" in Syrien entgegenzutreten (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages vom 27.10.2017).

Das vorlegende Gericht ist aufgrund dieser Sachlage davon überzeugt, dass syrische Regierungstruppen seit Jahren in einem ganz erheblichen Ausmaß an systematischen Kriegsverbrechen beteiligt sind und sich hierbei des unmittelbaren und mittelbaren Einsatzes von Wehrpflichtigen bedienen. Dies wirft die Rechtsfrage auf, ob es alleine aufgrund dieses Umstandes bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass der Militärdienst für einen Wehrpflichtigen eine zumindest mittelbare Beteiligung an einem Kriegsverbrechen umfassen würde.

Auf dieser Tatsachengrundlage findet das Gericht eine Rechtsprechung vor, die darauf abstellt, dass zahlreiche Militärangehörige „ausschließlich Aufgaben wie beispielsweise die Besetzung von Checkpoints oder Kampfeinsätze ohne den Einsatz verbotener Waffen und ohne Angriffe auf die Zivilbevölkerung wahr(nehmen), die nicht mit der Begehung von Kriegsverbrechen verbunden sind" und damit die „gegenteilige Auffassung (ausschließt), die für jeden Militärangehörigen eine Begehung oder hinreichend unmittelbare Unterstützung von Kriegsverbrechen annimmt". Vielmehr sei völlig offen, welcher Funktion und welcher Einheit der Drittstaatsangehörige bei einer hypothetischen Rückkehr und einer ebenfalls hypothetischen Heranziehung zum Militärdienst zugeordnet würde (vgl. Nds. OVG, Beschl. vom 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 60; VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 23.10.2018 – A 3 S 791/18 –, BeckRS 2018, 27342 Rn. 44 f.; OVG Schleswig, Urt. vom 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, BeckRS 2018, 7729 Rn. 137). Diese Rechtsprechung (Nds. OVG, Beschl. vom 05.12.2018, a.a.O. sowie Urt. vom 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 102 ff.) stützt sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-472/13 vom 26.02.2015, wonach nicht ausreiche, „dass das ‚Militär' als solches Verbrechen im Sinne der Vorschrift begeht". Nach dem EuGH würde der geleistete Militärdienst die Begehung von Kriegsverbrechen nur umfassen (einschließlich einer nur mittelbaren Begehung), wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheine, dass gerade die Militäreinheit des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden Einsätze unter Umständen durchgeführt habe oder durchführen werde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fielen und dass er sich bei der

Ausübung seiner Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müsste, wobei logistische und sonstige Unterstützertätigkeiten ausreichend wären. Zurückgestellte Wehrpflichtige könnten sich nicht auf diese Vorschrift berufen, da sie noch gar keiner Einheit zugeteilt seien und ihre militärische Ausbildung noch durchlaufen müssten (Nds. OVG, Urt. vom 27.06.2017, a.a.O., Rn. 108).

Abgesehen von der – vom vorlegenden Gerichts tatsächlich zu verneinenden – Frage, ob der dem Militärangehörigen angetragene Einsatzbereich ihn tatsächlich vor dem Einsatz verbrecherischer Mittel bewahrt, kann das vorlegende Gericht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache Shepherd nicht entnehmen, dass der zitierte Gesichtspunkt nationaler Gerichte allein maßgeblich ist. Vielmehr stellt der Gerichtshof auf ein Bündel gleichgewichtiger Indizien ab wie (1.) die individuelle Lage, (2.) die persönlichen Umstände des Antragstellers sowie (3.) die mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die belegen müssen, dass die bei diesem Dienst bestehende Situation die Begehung der behaupteten Kriegsverbrechen plausibel erscheinen lässt (Rn. 46). Der Gerichtshof trug hierbei den Aspekten Rechnung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich Kriegsverbrechen ahnden und die bewaffnete Intervention im Irak auf Grundlage eines Mandates des UN-Sicherheitsrates von der internationalen Staatengemeinschaft eingehegt sei. Es obliege daher „folglich [...] demjenigen, der die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2004/83 zuerkannt bekommen möchte, mit hinreichender Plausibilität darzulegen, dass die Einheit, der er angehört, die Einsätze, mit denen sie betraut wurde, unter Umständen durchführt oder in der Vergangenheit durchgeführt hat, unter denen Handlungen der in dieser Bestimmung genannten Art mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden oder wurden".

Nationale Gerichte verlangen deshalb, dass (syrische) Wehrpflichtige, die gezwungen werden, Militärdienst zu leisten, der – nach der Tatsachenkenntnis des vorlegenden Gerichts – mit zahlreichen regelhaften schweren und systematischen Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung verbunden ist, auch Indizien dafür zu benennen haben, welcher Militäreinheit sie angehören (würden). Nur dann könne eine hinreichende Plausibilität dafür geprüft und festgestellt werden, ob die Einheit, der der Betroffene angehören würde, die Einsätze, mit denen sie betraut seien, unter Umständen durchführe oder in der Vergangenheit durchgeführt habe, unter denen Handlungen der in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU genannten Art mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden oder würden.

Diese Anforderung erscheint dem vorlegenden Gericht nicht angemessen, wenn die von dem EuGH der Rechtssache Shepherd zugrunde gelegten tatsächlichen Prämissen nicht gegeben sind. Der syrische Staat ahndet Kriegsverbrechen nicht, sondern fördert

sie. Der Einsatz der syrischen Armee erfolgt ohne Mandat, Billigung oder Überwachung der internationalen Staatengemeinschaft, sondern wird von dieser in aller Deutlichkeit – gerade wegen der systematischen, wiederholten und schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts durch ihre Angehörigen – verurteilt. Diese Aspekte lässt die zitierte nationale Rechtsprechung unberücksichtigt und verlangt gleichsam als conditio sine qua non, dass der Antragsteller darzulegen hat, dass gerade seine zukünftige Einheit sich an unter die Ausschlussklausel des Art. 12 RL 2011/95/EU fallenden Einsätzen beteiligen wird. Für das vorlegende Gericht wirft diese Rechtsprechung die Frage nach der Vereinbarkeit mit der von dem Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Plausibilitätsprüfung auf. Für diese sind alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die individuelle Lage und die persönlichen Umstände gleichwertig heranzuziehen.

Überdies ist problematisch, dass der Tatbestand nach Bejahung der Vorlagefragen 1 und 2 für Wehrdienstentzieher wieder unterlaufen zu werden droht. Denn von dem sich auf den Schutz des Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU berufenden Wehrpflichtigen werden Angaben abverlangt, die er in der Regel – wie im Ausgangsfall – nicht machen kann, nämlich welche militärische Funktion er in welcher Einheit ausüben würde, wenn er sich nicht dem Militärdienst entzöge.

Für das vorlegende Gericht stellt sich in diesem Zusammenhang die (weitere) Frage, ob der Militärdienst für den Antragsteller auch dann unter die Ausschlussklausel fallende Handlungen „umfassen würde", wenn sich herausstellt, dass die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers für die Prüfung der Frage zwar unergiebig sind, aber alleine die mit dem Herkunftsland verbundenen Gegebenheiten – nämlich die regelhaften zahlreichen schweren und systematischen Kriegsverbrechen des Militärs gegen die Zivilbevölkerung – bei vernünftiger Betrachtung eine bei dem Dienst bestehende Situation plausibel erscheinen lassen, bei der die Begehung von Kriegsverbrechen zu befürchten ist. Das vorlegende Gericht geht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des syrischen Bürgerkriegs nicht davon aus, dass allein die theoretische Möglichkeit, dass der Wehrpflichtige seinen Militärdienst ohne verbrecherische Mittel zu bestreiten in der Lage sein könnte, die Plausibilität seines Vortrags, dass der Militärdienst selbst die Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen würde, erschüttern kann.

c) 4. Vorlagefrage: Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU dahingehend auszulegen, dass auch im Falle einer Verfolgung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95/EU gemäß Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründen und den in Art. 9

Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss?

Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU fordert eine Verknüpfung zwischen einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen mit den in Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Verfolgungsgründen. Das vorlegende Gericht stellt die Frage, ob sich diese Bedingung für den Flüchtlingsschutz auch auf eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU bezieht.

Das Gericht findet eine Rechtsprechung vor, die das bejaht (Nds. OVG, Beschl. vom 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 61; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A –, juris, Rn. 87, und Beschl. vom 07.11.2017 – 14 A 2295/17.A –, juris, Rn. 16) und sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruft. Diese legt § 3b AsylG wie bereits in früherer Rechtsprechung (Urt. vom 19.08.1986 – 9 C 322.85 –, DVBl 1987, 47; Urt. vom 06.12.1988 – 9 C 22.88 –, BVerwGE 81, 41, 44 und Urt. vom 25.06.1991 – 9 C 131.90 –, InfAuslR 1991, 310, 313) so aus, dass eine an eine Wehrdienstentziehung geknüpfte Sanktion, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgeht, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung darstellt, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dient, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerheblichen Merkmals treffen soll (vgl. BVerwG, Beschl. vom 24.04.2017 – 1 B 22/17 –, juris, Rn. 14 m.w.N.).

Die gegenteilige Meinung (referiert von Nds. OVG, Urt. vom 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 97 ff.) stellt darauf ab, dass Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU bereits gebiete, dass „letztlich jeder Deserteur ungeachtet einer – ohnehin in der Realität nicht nachprüfbaren – Gewissensentscheidung anzuerkennen sei, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Wenn nämlich einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen sanktioniert werde und Personen, die an derartigen Kriegsverbrechen teilgenommen hätten, bei einem etwaigen Antrag auf Gewährung von Flüchtlingsschutz die Flüchtlingsanerkennung versagt werde, dann könne nicht andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen und die damit in Kauf genommene Bestrafung als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden“. Dem Gericht stellt sich in diesem Kontext daher die Frage, ob Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU im Fall von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU anzuwenden ist, weil diese Vorschrift als einzige der Tatbestände in Absatz 2 bereits eine Kausalkette fordert, nämlich die Strafverfolgung oder Bestrafung „wegen

Verweigerung des Militärdienstes", während alle anderen Tatbestände einen eingliedrigen Sachverhalt vorsehen.

Forderte man die Verknüpfung, müsste derjenige, der den Militärdienst im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU verweigert, dartun, dass er im Sinne von Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU in seinem Heimatland „wegen" seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe die Verfolgung fürchtet. Wer den Militärdienst verweigert, wird sich in aller Regel – wie der Antragsteller in diesem Verfahren – darauf berufen, damit seiner Grundhaltung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e RL 2011/95/EU Ausdruck zu verleihen. Dies wirft die Frage auf, ob folglich in Konstellationen wie der hiesigen überhaupt denkbar ist, dass eine zu fordernde Verknüpfung nicht vorliegt, weil auch die Überzeugung, dass man keinen Militärdienst in einem Konflikt leisten darf, wenn dies zur Begehung von Kriegsverbrechen führen könnte, als eine politische Überzeugung zu bewerten ist (so Schlussanträge der Generalanwältin vom 11.11.2014 in der Sache Shepherd, – C 472/13 –, Nr. 48; a.A. Nds. OVG, Beschl. vom 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 58).

d) 5. Vorlagefrage: Für den Fall, dass die Frage 4) zu bejahen ist: Ist die Verknüpfung zwischen der Verfolgung wegen Strafverfolgung oder Bestrafung der Verweigerung des Militärdienstes und dem Verfolgungsgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung anknüpfen?

Das vorlegende Gericht stellt unter Berücksichtigung der zu Vorlagefrage 4) genannten Erwägungen die Frage, ob eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU einen dort normierten Fall der Verfolgung wegen einer politischen Überzeugung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. e RL 2011/95/EU darstellen.

II. Der Rechtsstreit ist auszusetzen, § 94 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Kleine-Tebbe Barstein Lange

Beglaubigt
Hannover, 12.03.2019

Wiedersich
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle